

Verfassung der Schülermitverantwortung des Gymnasiums München/Moosach

In Kraft getreten am 27.07.2017

Zuletzt geändert am 17.02.2022

Diese Verfassung wurde geschrieben, um die Arbeit der Schülermitverantwortung zu regeln, die Verantwortungs- und Zuständigkeitsbereiche aller vorhandenen Ämter zu definieren und somit eine demokratische, sowie effiziente Schülermitverantwortung zu schaffen, die zur Verbesserung des Schullebens und des Lernklimas beiträgt.

Diese Verfassung ist den Bestimmungen des bayrischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und der Schulordnung für Gymnasien in Bayern untergeordnet.

Die Verfassung ist in ständiger Verbesserungs- und Weiterentwicklungsphase und kann nach den in dieser Verfassung festgelegten Bestimmungen geändert werden.

Wir danken insbesondere Paul Handel und Maximilian Rosenmüller für das Verfassen dieses Werkes sowie allen anderen, die bei der Ausarbeitung und Entwicklung geholfen haben.

Vorwort:

Dies ist die Verfassung der Schülermitverantwortung des Gymnasiums München-Moosach. In dieser Verfassung drückt sich durch die Vertretung der Klassen- sowie der Schülersprecher der Wille aller Schüler aus, die Arbeit der Schülermitverantwortung sowohl demokratisch als auch effizient zu gestalten und das schulische Leben zu verbessern.

Ziel der Verfassung ist es, vorhandene und zukünftige Strukturen in ihren Einzelheiten schriftlich festzuhalten. Dies soll einen bestmöglichen Schulalltag ermöglichen, der eine soziale und lebendige Gemeinschaft gewährt, die über die alleinige Pflichterfüllung des einzelnen hinausgeht.

Des Weiteren soll hierdurch, ohne die schulische Bildung zu beeinträchtigen, der Schülerschaft, wie auch der gesamten Schulfamilie, ein Rahmen geboten werden, der zusätzlich zum lernintensiven Schultag Projekte, Aktionen, Veranstaltungen und vor allem eine Erfahrung einer lebendigen Gemeinschaft bietet.

Die vorliegende Verfassung stellt kein endgültiges Produkt dar, sondern wird durch die entsprechenden Organe der Schülermitverantwortung regelmäßig den aktuellen Bedingungen angepasst.

Eure/Ihre Schülermitverantwortung

Bitte Beachte:

Der Einfachheit halber werden in der Verfassung männliche Formen benutzt, was weibliche Personen natürlich nicht ausschließt.

Anhänge:

- Verfassungszusatzdokument: „Arbeitskreise“
- Verfassungszusatzdokument: „Ministerien“

I. Verfassung

Artikel (1): **Allgemeines**

- (1) Diese Verfassung tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem alle entscheidenden Personen die Verfassung unterzeichnet haben.
- (2) Die Verfassung verliert ihre Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von der Schülermitverantwortung in freier Entscheidung beschlossen wurde.
- (3) Die Verfassung und alle Zusatzdokumente sind für alle Mitglieder verbindlich und müssen für alle Schüler jederzeit zugänglich sein.

Artikel (2): **Verfassungsänderungen**

- (1) Die Klassensprechervollversammlung kann mit Hilfe einer Zweidrittelmehrheit Artikel in dieser Verfassung ändern. Artikel (1) ist unabänderlich.

Artikel (3): **Noterlasse**

- (1) Sollte die Verfassung an aktuelle Gegebenheiten kurzfristig angepasst werden müssen, so kann dies über Noterlasse erfolgen. Von den drei Schülersprechern sowie zwei Verbindungslehrern müssen sich mindestens vier dieser fünf Personen über diese Änderung einig sein.
- (2) Die Änderungen gelten nur bis zur nächsten Klassensprechervollversammlung. Die Änderungen müssen nach Artikel (2) bestätigt werden, ansonsten werden sie unmittelbar nichtig.

Artikel (4): **Verfassungszusatzdokumente**

- (1) Verfassungszusatzdokumente dienen dazu, wichtige SMV-Strukturen genauer zu definieren und festzuhalten.
- (2) Änderungen dieser Dokumente werden nach den in dieser Verfassung festgelegten Bestimmungen bestätigt.

Artikel (5): **Verfassungsverstöße**

- (1) Jedes Mitglied der Schulfamilie kann beim SMV-Rat Beschwerde einreichen, wenn in seinen Augen ein Verstoß gegen die aktuelle SMV-Verfassung vorliegt. Der SMV-Rat stimmt dann mit einer 2/3 Mehrheit ab, ob ein Verstoß vorliegt.
- (2) Falls ein Verstoß vorliegt, kann es je nach Fall zu weiteren Maßnahmen kommen.

II. Verfassung

Artikel (6): Definition der Schülermitverantwortung (SMV)

- (1) Die SMV setzt sich aus gewillten Schülern des Gymnasiums München-Moosach zusammen. Mitglied ist jeder, der durch die Wahl zum Klassensprecher oder nach Artikel (7) die Mitgliedschaft erworben hat.
- (2) Jeder Schüler kann Mitglied der SMV werden. Jedem Mitglied wird der Zugang zu allen Ressorts und Ämtern gewährt.
- (3) Ziel der SMV ist es, zur Verbesserung der Schullebens und des Schulklimas beizutragen.

Artikel (7): Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Um die Mitgliedschaft in der SMV zu erwerben muss das dafür vorgesehene Anmeldeformular ausgefüllt und eingereicht werden. Ein Beitritt ist jeder Zeit möglich, auch nach einem vorangegangenen, freiwilligen Austritt aus der SMV.
- (2) Jedes Mitglied, insofern es kein Amt übernommen hat oder Klassensprecher ist, muss mindestens einem SMV-Organ beitreten um über eine wirksame Mitgliedschaft zu verfügen.

Artikel (8): Austritt aus der Schülermitverantwortung

- (1) Jedes Mitglied kann zu jedem Zeitpunkt eine schriftliche Austrittserklärung einreichen, infolgedessen die Mitgliedschaft innerhalb der darauffolgenden 10 Schultage endet. Sollte das Mitglied ein Amt innehaben, so verliert es dieses mit dem Austritt.
- (2) Die Mitgliedschaft in der SMV wird durch Tod oder Verlassen des Gymnasiums München- Moosach umgehend beendet.

Artikel (9): Verhaltenskodex für alle Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist dazu aufgefordert, sich bei Projekten und Veranstaltungen der Schulfamilie sowie der SMV, gegenüber allen Personen sozial, gerecht, ehrlich, anständig, hilfsbereit und höflich zu verhalten.

Artikel (10): Zusammensetzung

- (1) Die SMV setzt sich aus den drei Schülersprechern, den zwei Unterstufensprechern, den Ministern, den Arbeitskreisleitern, allen Klassen- sowie Oberstufensprechern und allen Mitgliedern der Arbeitskreise zusammen.
- (2) Im Rahmen der Gewaltenteilung darf jeder Amtsträger nur ein Amt ausführen. Die SMV sieht alle Schülersprecher, Unterstufensprecher, Arbeitskreisleiter und Minister sowie deren jeweilige Stellvertreter als Amtsträger an.

Artikel (11): Anwesenheitspflicht

- (1) Grundsätzlich gilt für alle Mitglieder bei Treffen, Projekten und Veranstaltungen, bei denen sie mitwirken, Anwesenheitspflicht.

- (2) Sollte ein Mitglied wider Erwarten nicht teilnehmen können, so muss rechtzeitig eine Abmeldung erfolgen.
- (3) Sollte ein Mitglied mehrmals unentschuldigt Fehlen oder falsche Entschuldigungen vorweisen, so kann der Arbeitskreisleiter die betroffene Person aus dem Arbeitskreis ausschließen. Der Betroffene steht ein Beschwerderecht beim SMV-Rat zu, der zwischen der Person und dem Arbeitskreisleiter bei Bedarf vermitteln kann.

Artikel (12): Das SMV-Zimmer

- (1) Der SMV als Ganzes steht ein Raum oder Klassenzimmer dauerhaft als Treffpunkt und Arbeits- sowie Lagerraum zur Verfügung.
- (2) Die Belegung des SMV-Zimmers in den Pausen wird durch den Wochenplan nach Artikel (13) geregelt. Außerhalb der belegten Zeiten nach dem Wochenplan kann das SMV-Zimmer bei Bedarf durch alle Amtsträger genutzt werden.
- (3) Bei großen und wichtigen anstehenden Aktionen kann beim SMV-Rat ein Antrag auf Dauernutzung des SMV-Zimmers für einen begrenzten Zeitraum gestellt werden.

Artikel (13): Der Wochenplan

- (1) Der Wochenplan regelt die Belegung sowie Benutzung des SMV-Zimmers. Es müssen mindestens die Belegungen in den Pausen festgehalten sein.
- (2) Jedem Arbeitskreis und dem SMV-Rat muss die Möglichkeit eingeräumt, sich einmal pro Woche in einer Pause alleine im SMV-Zimmer zu treffen. Das Hausrecht ist den Amtsträgern bei ihren jeweiligen Treffen vorbehalten und in den entsprechenden Abschnitten der Verfassung geregelt.
- (3) Wenn nicht die Möglichkeit besteht, dass sich alle Arbeitskreise in einer Woche treffen können, wird der Wochenplan von den Schülersprechern in Zusammenarbeit mit den Arbeitskreisleitern und den Verbindungslehrern spontan festgelegt.

Artikel (14): Materieller und finanzieller Besitz der SMV

- (1) Jeglicher materieller und finanzieller Besitz gehört der SMV als Ganzes. Die Verwaltung des Besitzes wird an die entsprechenden Ministerien übertragen und steht unter Aufsicht des Schülerausschusses.
- (2) Bei Projekten kann Geld nach einer vorgegangenen Ratsabstimmung durch den Finanzzuständigen vorgestreckt werden unter der weitestgehenden Sicherstellung, dass die Geldaufwendungen nach dem Projekt wieder vollständig zurückgezahlt werden. Diese Vorstreckung muss schriftlich festgehalten werden.

Artikel (15): Neuanschaffungen von Material

- (1) Für alle anzuschaffenden Materialien sowie Konsumgüter muss ein begründeter Antrag im SMV-Rat gestellt werden. Über den Antrag wird in Rücksprache mit dem Finanzzuständigen der SMV entschieden.
- (2) Sollte eine kurzfristige, notwendige Ausgabe anstehen, die vor dem nächsten SMV-Rat erfüllt werden muss, können Geldaufwendungen in einer Maximalhöhe von 20 Euro durch ein Mitglied erfolgen. Insofern der SMV-Rat bei seinem nächsten Treffen kein absichtliches Fehlverhalten feststellt, wird das Geld an das Mitglied zurückerstattet.

Artikel (16): Spenden

- (1) Spenden sind alle möglichen, freiwilligen Zuwendungen, die die SMV als Ganzes oder bestimmte Arbeitskreise bei Projekten und Veranstaltungen für einen bestimmten Zweck bekommen.
- (2) Ein Arbeitskreis kann innerhalb einer Aktion um Spenden bitten, die anschließend einem vorherbestimmten Zweck zugutekommen.
- (3) Alle Spenden, die keinem bestimmten Zweck eines Projektes oder Veranstaltung zugeordnet werden können oder sich an die SMV als Ganzes richten, gehen in die finanziellen Mittel der SMV über.

Artikel (17): Kommunikation

- (1) Für alle Mitglieder verbindliche Information werden am schwarzen Brett der SMV, nach Artikel (18), ausgehängt oder für alle zugänglich auf der SMV-Website veröffentlicht. Jedes Mitglied ist angehalten, sich regelmäßig selbständig zu informieren.
- (2) Zusätzlich können Ressortsleiter für ihr zu leitenden SMV-Organ offizielle digitale Messenger-Gruppen einrichten, in welchen aktuelle Informationen verbreitet werden.

Artikel (18): Schwarzes Brett

- (1) Die SMV besitzt ein schwarzes Brett oder eine Vitrine, welche für die gesamte Schulfamilie jederzeit zugänglich ist. Das schwarze Brett beinhaltet wichtige und relevante Informationen zur SMV, sowie aktuelle Neuigkeiten. Nur die Schülersprecher und die zuständigen Minister sind befugt, die Aushänge zu ändern.

Artikel (19): Entzug der Mitgliedschaft

- (1) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen oder Gefährdung der Verfassung, bei Beeinträchtigung der demokratischen Grundwerte oder anderen fahrlässigen sowie schwerwiegenden Fehlhandlungen kann dem entsprechenden Mitglied die Mitgliedschaft für das betroffene Schuljahr entzogen werden. Hinzu findet eine Ratsabstimmung mit einer Dreiviertelmehrheit im Einverständnis mit den Verbindungslehrern statt.

Artikel (20): Vorentscheidungen

- (1) Sollte eine SMV-Rats-Entscheidung vor dem nächsten Treffen des Rates von Nöten sein, so darf ein Schülersprecher im Interesse der SMV im Vorfeld darüber entscheiden. Diese Vorentscheidungen gelten nur bis zum nächsten Treffen des SMV-Rates und werden entweder bestätigt oder aufgehoben.

Artikel (21): Abstimmungen

- (1) Solange nichts anderes gefordert wird, findet jede Abstimmung mit einfachen Handzeichen statt und benötigt eine absolute Mehrheit.

Artikel (22): **Misstrauensvotum**

- (1) Durch ein konstruktives Misstrauensvotum können bestimmte Amtsträger ihres Amtes enthoben werden. Es ist darauf zu achten, dass nur mit einer Zweidrittelmehrheit eines Nachfolgers eine Person des Amtes enthoben werden kann.

Artikel (23): **Hausverbot**

- (1) Bei Personen, die zum wiederholten Male die Arbeit der SMV schwer behindern, kann durch im SMV-Rat durch eine Abstimmung ein Verbot zum Betreten von Räumlichkeiten der SMV, sowie nicht öffentliche Aktionen der SMV verhängt werden.
- (2) Sollte durch eine Person ein Treffen, ein Projekt oder eine Veranstaltung eines bestimmten Ressorts behindert werden, so darf der entsprechende Ressortleiter oder ein Schülersprecher ein vorübergehendes Hausverbot aussprechen.

Artikel (24): **Grob fahrlässiges Fehlverhalten**

- (1) Wer versucht, durch Verstoß gegen die Verfassung, die Schul- oder Hausordnung, Amtsmissbrauch, Gewalt oder deren Androhung den Bestand der SMV oder deren Arbeit zu beeinträchtigen oder die beruhende verfassungsmäßige Ordnung der SMV zu ändern, begeht ein grobfahrlässiges Fehlverhalten.
- (2) Die Verbindungslehrer prüfen, ob ein grobfahrlässiges Fehlverhalten in Berücksichtigung der Handlungsumstände der handelnden Person vorliegt. Sollte das Fehlverhalten bestätigt werden, so ist dem betreffenden Mitglied mit sofortiger Wirkung seine Mitgliedschaft zu entziehen.

III. Ämter und Ressorts

a) Schülersprecher

Artikel (25): Definition und Pflichten der Schülersprecher

- (1) Die Schülersprecher vertreten die Meinung und die Anliegen der gesamten Schülerschaft.
- (2) Es gibt insgesamt drei Schülersprecher. Sie bilden zusammen den Schülerausschuss.
- (3) Sie koordinieren und verantworten die Arbeit der Schülermitverantwortung.
- (4) Sie stellen die Verbindung zwischen allen Arbeitskreisen, den Ministerien, den Verbindungslehrern, dem Lehrerkollegium, dem Sekretariat und der Schulleitung sicher und sind dabei der primäre Ansprechpartner für die interschulische Kommunikation.
- (5) Sie müssen an allen stattfindenden Treffen und Sitzungen des SMV-Rates, der Direktorpause, des Schulforums, des Schulentwicklungsprojektausschuss und der Lehrerkonferenzen teilnehmen. Bei Verhinderung müssen sie einen geeigneten Vertreter schicken.
- (6) Sie sind dafür verantwortlich, dass in regelmäßigen Abständen SMV-Rats-Treffen und Klassensprechervollversammlungen stattfinden und leiten diese.

Artikel (26): Die Wahl der Schülersprecher

- (1) Die Schülersprecher werden gemäß der Wahlordnung der Schülersprecher nach Artikel (61) innerhalb der fünften und sechsten Schulwoche nach Schuljahresbeginn durch die Klassensprechervollversammlung gewählt.

Artikel (27): Die Amtszeit der Schülersprecher

- (1) Die Amtszeit beginnt nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses und endet mit der Wahl der nachfolgenden Schülersprecher.
- (2) Sollte aus einem Grund ein Schülersprecher sein Amt im Laufe des Jahres nicht mehr länger ausüben können oder wollen, so übernimmt der Dienstälteste Minister bis zu den Neuwahlen kommissarisch dieses Amt. Neuwahlen sind in einem solchen Fall umgehend zu organisieren.

Artikel (28): Die Absetzung eines Schülersprechers

- (1) Bei Unzufriedenheit mit der Arbeit oder einer Pflichtverletzung von einem Schülersprecher kann ein Antrag bei der Schulleitung auf Absetzung eines Schülersprechers eingereicht werden.
Eine Unterschriftensammlung mit mindestens 35 Prozent aller SMV-Mitglieder muss dem Antrag beigelegt werden.

- (2) Über diesen Antrag wird von der Klassensprechervollversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit entschieden.
Vor der Abstimmung muss eine Aussprache zwischen Vertretern der Befürworter und Gegner stattfinden. Diese Aussprache wird von einem Verbindungslehrer moderiert.

b) Unterstufensprecher

Artikel (29): **Definition von Unterstufensprechern**

- (1) Die Unterstufensprecher vertreten speziell die Meinung und die Anliegen der Unterstufe vor den Schülersprechern und der SMV, aber auch bei anderen Treffen, Sitzungen und Versammlungen.
- (2) Es werden zwei Unterstufensprecher gewählt. Jeder Schüler aus der Unterstufe kann für dieses Amt kandidieren.

Artikel (30): **Berücksichtigung der Unterstufensprecher**

- (1) Die Unterstufensprecher sollen von den Schülersprechern aktiv in die SMV-Arbeit und das Schulleben einbezogen werden.
- (2) Um dies zu garantieren, soll es ein regelmäßiges Treffen der Schülersprecher mit den Unterstufensprecher geben, das einen Turnus von einem Monat nicht überschreiten darf, im besten Fall jedoch wöchentlich stattfindet.

c) Arbeitskreise

Artikel (31): **Definition von Arbeitskreisen**

- (1) Die Arbeitskreise sind Gruppen von Schülern, die spezifische, nach Schülerinteressen geteilte Bereiche, der SMV-Arbeit übernehmen.
- (2) Jeder Arbeitskreis wird von einem nach Artikel (33) gewählten Arbeitskreisleiter und seinem Stellvertreter geleitet.

Artikel (32): **Aufgaben und Verpflichtungen von Arbeitskreisen**

- (1) Jeder Arbeitskreis muss in den Bereichen der vom ihm vertretenen Interessen, Aktionen, Veranstaltungen und Projekte planen, gestalten und durchführen.
- (2) Er trifft sich regelmäßig in einer Pause alle ein bis zwei Wochen. Die Pausen werden durch den Wochenplan geregelt.

Artikel (33): Das Amt des Arbeitskreisleiters bzw. des Stellvertreters

- (1) Jeder Arbeitskreis wählt unter seinen Mitgliedern einen Arbeitskreisleiter sowie einen Stellvertreter. Die Wahl wird erforderlich, sobald ein oder beide Ämter unbesetzt sind. Die Wahlordnung kann jeder Arbeitskreis hierfür selbst festlegen. Sollte ein oder beide Ämter länger als 20 Schultage unbesetzt sein, so wählt der SMV-Rat neue Amtsträger.
- (2) Sie sind dafür verantwortlich, dass sich der Arbeitskreis regelmäßig trifft. Sie sind dazu verpflichtet an Treffen des SMV-Rates teilzunehmen. Können die Arbeitskreisleiter nicht persönlich anwesend sein, müssen sie sich rechtzeitig um eine geeignete Vertretung kümmern.
- (3) Die Arbeitskreisleiter sind verpflichtet, für jede Klassensprechervollversammlung einen Rechenschaftsbericht ihrer vergangenen und zukünftigen Arbeit vorzulegen und gegebenenfalls vorzutragen.
- (4) Die Arbeitskreisleiter verfügen bei den entsprechenden Treffen ihres Arbeitskreises über das Hausrecht. Sie können Personen, die dem Arbeitskreis fremd sind, sowie störende Mitglieder jederzeit des Raumes verweisen.
- (5) Wenn ein Arbeitskreisleiter seinen Pflichten nicht nachkommt, kann er durch ein konstruktives Misstrauensvotum des Arbeitskreises oder des SMV-Rats von seinem Amt enthoben werden.

Artikel (34): Die Gründung von Arbeitskreisen

- (1) Ein Antrag zur Gründung eines Arbeitskreises kann gestellt werden, sobald eine Interessengemeinschaft aus mindestens fünf Schülern besteht.
- (2) Der SMV-Rat genehmigt den Antrag vorläufig. Dieser wird bei der nächsten Klassensprechervollversammlung durch eine absolute Mehrheit endgültig bestätigt oder abgelehnt.

Artikel (35): Auflösung von Arbeitskreisen

- (1) Wenn ein Arbeitskreis weniger als drei Mitglieder hat, wenig Produktivität oder sogar Inaktivität zeigt, in irgendeiner Weise die Arbeit der SMV negativ beeinflusst oder den verfassungsmäßigen Pflichten nicht nachkommt, kann der SMV-Rat über eine Auflösung oder eine vorübergehende Stilllegung des Arbeitskreises entscheiden.
- (2) Über diese Entscheidung wird bei der nächsten Klassensprechervollversammlung informiert und bei Bedarf mit einer 2/3 Mehrheit entschieden.

Artikel (36): Informationsdokument des Arbeitskreises

- (1) Das Informationsdokument dient zur Information über den jeweiligen Arbeitskreis.
- (2) Der Arbeitskreisleiter ist dazu verpflichtet, dieses anzulegen bzw. einen Verantwortlichen dafür zu beauftragen.
Der Arbeitskreisleiter bzw. der entsprechende Verantwortliche ist für die Aktualität des Dokumentes verantwortlich.

- (3) Das Informationsdokument muss mindestens den Namen des Arbeitskreises, seine Interessen und Aufgabenbereiche sowie die Namen und Kontaktinformationen der Arbeitskreisleiter oder anderen Verantwortlichen enthalten.

Artikel (37): **Presse- und Außenarbeit**

- (1) Jeder Arbeitskreis ist dazu verpflichtet, nach jeder Aktion mindestens einen kleinen Fließtext über sowie nach Möglichkeit ein paar Bilder von dieser Aktion abzugeben.
- (2) Dies muss zeitnah geschehen und zuverlässig an das für die Pressearbeit zuständige Ministerium übergeben werden.
- (3) Der Arbeitskreisleiter ist dafür zuständig, dass dieser Pflicht nachgekommen wird. Er kann hierfür jedoch jederzeit einen Verantwortlichen in seinem Arbeitskreis bestimmen.

d) **Ministerien**

Artikel (38): **Definition von Ministerien**

- (1) Die Ministerien übernehmen bestimmte Verwaltungs- und Dienstleistungsaufgaben für die SMV als Ganzes. Sie sind verpflichtet jeglichen Aufgaben, die in ihrem Ressort liegen, zeitnah nachzukommen. Die Arbeit der Ministerien steht unter Aussicht des Schülerausschusses.
- (2) Die Leitung eines Ministeriums erfolgt durch den zuständigen Minister sowie seinen Stellvertreter. Die Minister haben innerhalb ihres Ministeriums vollkommene Handlungsbefugnis über dessen Organisation, Arbeitsweise und Mitarbeiter.
- (3) Jedes Ministerium kann Mitarbeiter engagieren, die bei der Erfüllung der jeweiligen Aufgaben helfen.
- (4) Die einzelnen Ministerien sind mit ihren jeweiligen Zuständigkeiten in dem Verfassungszusatzdokument „Ministerien“ aufzuführen.

Artikel (39): **Gründung eines Ministeriums**

- (1) Der Schülerausschuss oder SMV-Rat kann entweder aus eigenem Interesse oder auf äußeren Anreiz einen Antrag zur Gründung eines Ministeriums stellen. Über den Antrag wird in der nächsten Klassensprechervollversammlung abgestimmt. Das Ministerium existiert offiziell nach der Eintragung in das dafür vorgesehene Verfassungszusatzdokument.

Artikel (40): **Auflösung eines Ministeriums**

- (1) Der Schülerausschuss oder der SMV-Rat kann, insofern ein Ministerium nicht mehr gebraucht werden sollte, einen Antrag auf Auflösung eines Ministeriums stellen, über welchen in der nächsten Klassensprechervollversammlung entschieden wird.

Artikel (41): Wahl und Amtszeiten eines Ministers

- (1) Nicht besetzte Ministerämter werden durch eine stattfindende Ministerwahl gemäß Artikel (64) bei der nächstmöglichen Klassensprechervollversammlung besetzt. Bis zur Wahl hat der Schülerausschuss das Recht, einen kommissarischen Minister zu ernennen.
- (2) Die Amtszeit eines Ministers ist vorerst nicht begrenzt und dauert bis zum Ausscheiden aus dem Amt an. Ein Minister scheidet durch seinen freiwilligen Rücktritt, dem Erreichen der Abiturphase, dem Verlassen der Schülermitverantwortung oder der Schule, dem Wechseln in ein anderes Amt oder durch ein konstruktives Misstrauensvotum aus dem Amt aus.

Artikel (42): Aufgaben und Verpflichtungen der Minister

- (1) Die Minister müssen ihren Aufgabenbereichen und Verpflichtungen gewissenhaft, sorgfältig und zeitnah nachkommen.
- (2) Mindestens ein Minister pro Ministerium ist verpflichtet zu SMV-Rats-Sitzungen zu erscheinen. Bei Verhinderung kann ein Mitarbeiter als Ersatz geschickt werden.

e) Taskforces

Artikel (43): Definition der Taskforces

- (1) Eine Taskforce kann auf Initiative eines Schülers oder mehrerer Schüler, eines Arbeitskreises, Ministeriums, des Schülerausschusses oder des SMV-Rates gegründet werden.
- (2) Eine Taskforce strebt die Umsetzung eines konkreten Projektes oder die Erledigung einer bestimmten Aufgabe an.
- (3) Sie benötigt keine Struktur oder Leitung. Kann jedoch, wenn sie sich einem Ministerium oder AK unterordnet, einen bzw. zwei Taskforcesprecher wählen. Diese orientiert sich an der allgemeinen Wahlordnung.

Artikel (44): Auflösung der Taskforce

- (1) Die Taskforce wird automatisch mit dem Ende des geplanten Projekts, der Aufgabe oder mit der Übernahme des Projekts durch einen Arbeitskreis aufgelöst.
- (2) Falls die Taskforce nach einem Monat keine nennenswerten Fortschritte vorweisen kann, kann sie durch den SMV-Rat aufgelöst werden.

f) SMV-Rat

Artikel (45): Definition des SMV-Rates

- (1) Der SMV-Rat besteht aus den amtierenden Schülersprechern, Unterstufensprechern, Ministern und Arbeitskreisleitern sowie den Verbindungslehrern.

- (2) Er trifft wichtige Entscheidungen und Abstimmungen und ist Treff- sowie Informationsaustauschpunkt zwischen allen wichtigen Organen der SMV.

Artikel (46): Aufgaben und Verpflichtungen des SMV-Rates

- (1) Der SMV-Rat ist verpflichtet, sich mindestens jede zweite Woche in einer Pause zu treffen, um die laufende Arbeit zu besprechen.

Artikel (47): Abstimmungen im SMV-Rat

- (1) Bei Abstimmungen muss von jeder anwesenden, stimmberechtigten Person die Stimme eingeholt werden. Jede Person hat eine Stimme.
- (2) Stimmberechtigt sind: Schülersprecher, Unterstufensprecher, Arbeitskreisleiter sowie Minister.
Bei Absenz dieser geht das Stimmrecht an den jeweiligen Stellvertreter über.
- (3) Im SMV-Rat werden geplante Projekte vorgestellt und es wird gegebenenfalls über deren Umsetzung abgestimmt.
- (4) Alle betroffenen Personen bzw. Organe der Schülermitverantwortung werden über die Projekte informiert, sodass auch sie ihre Pflichten und Beiträge dazu leisten können.
- (5) Die Planung der Projekte obliegt allein dem zuständigen Arbeitskreis und den unterstützenden Ministern. Der restliche SMV-Rat hält sich, was die Planung angeht und nicht als beratende Unterstützung gewertet werden kann, zurück.

Artikel (48): Befugte Besucher des SMV-Rates

- (1) Befugte Besucher sind Mitglieder einer Taskforce, die durch ihre Mitgliedschaft das Sonderrecht erhalten im SMV Rat anwesend zu sein und zu sprechen.
- (2) Besucher des SMV Rates haben kein Wahlrecht.
- (3) Besucher des SMV Rates können bei bestimmten Themen von den Schülersprechern ausgeschlossen werden.

g) Verbindungslehrer

Artikel (49): Definition der Verbindungslehrer

- (1) Die Verbindungslehrer stellen die Verbindung zu dem Lehrerkollegium, dem Direktorat, dem Elternbeirat und anderen (erwachsenen) Personen sicher.
- (2) Es gibt zwei Verbindungslehrer.
- (3) Die Verbindungslehrer beraten die Schülermitverantwortung.

Artikel (50): Aufgaben und Verpflichtungen

- (1) Sie sind Vertrauenspersonen für alle Schüler.
- (2) Mindestens einer der zwei Verbindungslehrer sollte bei der Direktorpause anwesend sein.

Artikel (51): Das Amt des Verbindungslehrers

- (1) Die Verbindungslehrer werden von der Klassensprechervollversammlung gewählt. Die Wahl der Verbindungslehrer findet in der zweit- oder drittletzten Schulwoche des vorangehenden Schuljahres nach Artikel (63) statt.

h) Klassensprecher

Artikel (52): Definition der Klassensprecher

- (1) Zu den Klassensprechern gehören auch die Oberstufensprecher. Die Klassensprecher sind Vertreter aus der Klassengemeinschaft oder Kollegstufe.
- (2) Den Klassensprechern obliegen die Aufgaben der Schülermitverantwortung als Schülervertreter für die Klasse. *(Art. 62, (3)/1 BayEUG)*
- (3) Sie sollen nach bestem Wissen und Gewissen Entscheidungen im Namen und nach der Meinung ihrer Klasse treffen.

Artikel (53): Aufgaben und Verpflichtungen

- (1) Die Klassensprecher vertreten die Meinung der Klasse oder Kollegstufe gegenüber der Lehrerschaft, dem Direktorat, der SMV und anderen Personen.
- (2) Die Klassensprecher sind verpflichtet, an den wiederkehrenden Klassensprechervollversammlungen teilzunehmen, insofern kein Leistungsnachweis, keine sonstige Unterrichtsbefreiung oder Exkursion bzw. Auslandsaufenthalt im Wege steht. Sie sind verpflichtet, ihre Klasse und deren Meinung bestmöglich zu vertreten, sowie die in der Klassensprechervollversammlung besprochenen Informationen zeitnah und zuverlässig an die Klasse weiter zu tragen.
- (3) Sie sollten in Problemfällen zwischen der Klasse und Lehrern oder anderen schulischen (Erziehungs-)Personen vermitteln.
- (4) Der SMV-Rat oder Schülerausschuss kann, in Rücksprache mit Verbindungslehrern und Schulleitung, die Klassensprecher beauftragen bestimmte Aufgaben auszuführen.

Artikel (54): Das Amt des Klassensprechers

- (1) Die Klassensprecher werden zu Beginn jedes neuen Schuljahres innerhalb der ersten zwei vollen Wochen gemäß Wahlordnung nach Artikel (62) gewählt. Der Klassensprecher und der Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen gewählt, wobei mit dem Klassensprecher begonnen wird. In der Unterstufe müssen die beiden Klassensprecherämter durch unterschiedliche Geschlechter besetzt werden.

- (2) Ihre Amtszeit beginnt mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses und endet mit dem Schuljahresende. Ein Klassensprecher kann bei Verlust seiner Wählbarkeitsvoraussetzungen, bei schriftlichem Verlangen durch die Erziehungsberechtigten oder durch seinen freiwilligen Rücktritt jedoch vorzeitig aus seinem Amt ausscheiden. (§8, (1) BaySchO) Sollte der Klassensprecher ausscheiden, übernimmt dieses Amt sein Stellvertreter. In allen Fällen wird das freie Amt des Klassensprecherstellvertreters durch eine Neuwahl nach Artikel (62) innerhalb zwei Wochen erneut besetzt.
- (3) Ein Misstrauensvotum nach Artikel (22) ist möglich.

IV. Aktionen

Artikel (55): **Allgemeines für Aktionen**

- (1) Dieser Teil der Verfassung soll Aktionen, Projekte und Veranstaltungen von der Idee über die Durchführung bis zur Nachbesprechung begleiten und regeln.

Artikel (56): **Die SMV-Tage**

- (1) Die SMV-Tage sind ein Treffen, auf dem über die grundlegende Struktur der Schülermitverantwortung in ihrem Ganzen, sowie über die im Jahr geplanten Aktionen beraten, geplant und abgestimmt wird.
- (2) Teilnehmer sind alle aktiven Mitglieder der SMV, insbesondere die Schülersprecher, Unterstufensprecher, Arbeitskreisleiter, Minister sowie Klassensprecher.
- (3) Es findet am Anfang eines Jahres für mindestens zwei Tage statt.
Es können, falls es nötig ist, weitere SMV-Tage stattfinden, falls die Schulleitung und Verbindungslehrer dies genehmigen.
- (4) Alles, was auf den SMV-Tagen besprochen wird bzw. aus den SMV-Tagen hervorgeht, muss schriftlich festgehalten und der Schulleitung sowie dem Innenministerium übergeben werden. Die Schülersprecher sind hierfür verantwortlich.
- (5) Die Schülersprecher leiten das Seminar, sie werden von den Verbindungslehrern beraten und unterstützt.

Artikel (57): **Die Klassensprechervollversammlung (KSV)**

- (1) Bei der Klassensprechervollversammlung versammeln sich alle Klassen-sprecher, Oberstufensprecher, Schülersprecher, Unterstufensprecher, Arbeitskreisleiter, Minister und Verbindungslehrer. Bei Bedarf auch weitere aktive Mitglieder der SMV.
- (2) Sie findet mindestens zwei mal pro Jahr statt.
- (3) Wenn die Klassensprechervollversammlungen nicht regelmäßig stattfinden oder es wichtige Inhalt gibt, die die Klassensprecher besprechen möchten, können diese selbstständig bei den Verbindungslehrer eine KSV beantragen.
- (4) Die Schülersprecher haben die Leitung inne.
Sie bereiten die KSV vor und erstellen die Tagesordnung, die eine Woche vorher bekannt gegeben werden muss.
- (5) Die Schülersprecher informieren die Klassensprecher zusammen mit den Arbeitskreisleitern und Ministern über alles Aktuelle und Zukünftige in der SMV.
- (6) Alle ausstehenden Anträge werden diskutiert und abgestimmt.
- (7) Die Klassensprecher haben jederzeit die Möglichkeit, Probleme, Sorgen, Wünsche und Anregungen zu äußern.
- (8) Alles, was auf der KSV besprochen wird bzw. aus dieser hervorgeht, muss schriftlich festgehalten werden und dem Innenministerium übergeben werden. Die Schülersprecher sind hierfür verantwortlich.
- (9) Alle Klassensprecher, Unterstufensprecher und Schülersprecher haben ein Wahlrecht.

Artikel (58): **Planung von Aktionen**

- (1) Jeder Arbeitskreis kann frei Aktionen in seinem Zuständigkeitsbereich planen.
- (2) Eine Zusammenarbeit mit anderen Arbeitskreisen ist möglich.

Artikel (59): **Genehmigung einer Aktion**

- (1) Das Formular zum Beantragen einer Aktion muss ausgefüllt und mindestens zwei Wochen vor der Aktion bei der Schulleitung eingereicht werden.

V. Wahlordnungen

Artikel (60): **Allgemeines für Wahlen**

- (1) Jede Wahl findet allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim statt.
- (2) Es gibt für jede Wahl eine festgelegte Wahlleitung. Die Wahlleitung kann diese Pflicht nicht weitergeben. Die Wahlleitung ist dafür verantwortlich, dass die entsprechende Wahl, wie in den folgenden dazugehörigen Wahlordnungen beschrieben, stattfindet. Die Wahlleitung muss unparteiisch sein.
- (3) Jeder Kandidat muss sich vor der Wahl allen Wahlberechtigten vorstellen und steht für eventuelle Rückfragen bereit. Die Wahlleitung moderiert diese Aussprache. Kandidaten für die Verbindungslehrern sind hiervon ausgenommen.
- (4) Alle Wahltermine müssen mindestens eine Woche vor der Wahl bekanntgegeben werden, ansonsten ist die betreffende Wahl ungültig.
- (5) Jeder Kandidat erklärt sich mit seiner Kandidatur automatisch damit einverstanden, dass er die Verfassung der Schülermitverantwortung achtet und nach ihren Maßstäben handelt.
- (6) Jedes Amt muss in einem eigenen Wahlgang gewählt werden. Jeder Wahlberechtigte hat pro Wahlgang eine Stimme. Sollten mehrere Ämter zur Wahl stehen, wird mit dem höheren Amt begonnen.
- (7) Für jede Wahl ist eine relative Mehrheit nötig. Bei Gleichstand findet eine Stichwahl zwischen den entsprechenden Kandidaten statt. Sollte die Stichwahl zu keiner Entscheidung führen, entscheidet das Los durch den Wahlleiter.
- (8) Die Auszählung der Stimmen erfolgt unter der Aufsicht der Wahlleitung.
- (9) Sollte die Wahl nicht nach in dieser Verfassung festgelegten Bestimmungen erfolgen, so ist diese unwirksam und muss zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.

Artikel (61): **Die Wahl der Schülersprecher**

- (1) Die Wahlleitung haben die Verbindungslehrer.
- (2) Jeder Schüler kann sich als Kandidat zur Wahl aufstellen. Hierzu muss bis zur, von den Schülersprechern angegebene und angemessene Frist, eine schriftliche Kandidatur-Erklärung bei den Verbindungslehrern oder den Schülersprechern abgegeben werden.
- (3) Das Wahlergebnis muss spätestens am darauffolgenden Schultag bekannt gegeben und schriftlich mit allen Kandidaten sowie deren Stimmenanzahl beim Schulleiter hinterlegt werden.

Artikel (62): **Die Wahl der Klassensprecher**

- (1) Die Wahlleitung hat der Klassenleiter oder sein Stellvertreter.
- (2) Jeder darf sich selbst oder einen anderen aus der Klassengemeinschaft als Kandidat vorschlagen. Alle Kandidaten müssen für die Wahlberechtigten bekannt sein. Jeder Kandidat muss vor der Wahl seine Kandidatur bestätigen.

- (3) Die Wahlleitung zählt nach jedem Wahlgang die Stimmen aus und verkündet im Anschluss das Ergebnis. Nach der Wahl muss der Klassensprecher-Meldebogen von den Kandidaten und Wahlleitung ausgefüllt und beim SMV-Briefkasten vor dem SMV-Zimmer abgegeben werden.

Artikel (63): **Die Wahl der Verbindungslehrer**

- (1) Die Wahlleitung hat der Schülerausschuss.
- (2) Wählbar ist jeder Lehrer, der an der Schule mit mindestens der Hälfte der Unterrichtspflichtzeit unbefristet beschäftigt ist. (*gemäß Art. 62, (7)/1 BayEUG*) Die Lehrer haben aber die Möglichkeit, sich bis zum Vortag der Wahl schriftlich gegen ihre Kandidatur zu äußern.
- (3) Alle Wahlberechtigten haben die Möglichkeit, einen Lehrer als Kandidaten vorzuschlagen. Der Vorschlag muss begründet werden. Es müssen weibliche sowie männliche Kandidaten zur Wahl stehen.
- (4) Jeder Wahlberechtigte hat zwei Stimmen.
- (5) Die Verbindungslehrer werden die zwei Lehrer, die die meisten Stimmen haben. Die restlichen Kandidaten rücken, beim Rücktritt einer der Verbindungslehrer, in der gewählten Reihenfolge nach in Berücksichtigung, dass immer männliche und weibliche Verbindungslehrer gleichzeitig das Amt ausüben.
- (6) Das Wahlergebnis muss spätestens am nächsten Schultag bekannt gegeben werden.

Artikel (64): **Die Wahl der Minister**

- (1) Die Wahlleitung hat der Schülerausschuss.
- (2) Wählbar ist jeder Schüler, der 6. bis 11. Jahrgangsstufe.
- (3) Das Wahlergebnis muss im Anschluss der Wahl durch die Wahlleitung an Ort und Stelle bekanntgegeben werden.

Artikel (65): **Wahlzyklen**

- (1) Leiter der Ministerien und Arbeitskreise, Unterstufensprecher, Schülersprecher, Verbindungslehrer und Klassensprecher sowie, falls benötigt, deren Stellvertreter müssen mindestens einmal pro Schuljahr gewählt werden.
- (2) Leiter von Taskforces müssen nur gewählt werden, wenn der Posten frei wird, z.B. im Falle eines Rücktritts.

Geändert am 17.02.2022

Elias Wagner
1. Schülersprecher

Lavinia Rath
2. Schülersprecherin

Mika Beck
3. Schülersprecher

StR Johannes Sebold
Verbindungslehrer

StR Julia Vogg
Verbindungslehrer

OstD Dr. Stefan Illig
Schulleiter